

VEREINBARUNG

über die Übertragung von Haushaltsergebnissen nach Artikel 20 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012

abgeschlossen zwischen

dem **Land Kärnten**, vertreten durch
Frau Landesrätin II. LHStv.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gabriele Schaunig Kandut und
Herrn Landesrat Dr. Wolfgang Waldner

und

den Gemeinden des Landes Kärnten, vertreten durch den Kärntner Gemeindebund, dieser
vertreten durch Herrn Präsidenten Bürgermeister Ferdinand Vouk einerseits

sowie

dem **Österreichischen Städtebund**, Landesgruppe Kärnten, dieser
vertreten durch Herrn Vorsitzenden Bürgermeister Helmut Manzenreiter, andererseits:

I.

Aufgrund von Artikel 20 Abs 1 1. Satz des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012, BGBl. I Nr. 30/2013, steht es dem Land und den Gemeinden frei, jeweils durch schriftliche Vereinbarung, Haushaltsergebnisse untereinander zu übertragen, soweit die jeweilige Fiskalregel übererfüllt wird, d.h.:

(1)

Das Land Kärnten überträgt seine aus der Übererfüllung der fiskalpolitischen Ziele (Ziele aus dem System der mehrfachen Fiskalregeln gemäß Artikel 2 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (ÖStP 2012)) erzielten Beträge für die Geltungsdauer des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 in dem Ausmaß an die Kärntner Gemeinden wie sie Erreichung eines ausgeglichenen Haushaltssaldos auch benötigt werden.

(2)

Die Kärntner Gemeinden übertragen ihre allfälligen Haushaltsüberschüsse für die Geltungsdauer des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 bis zu jenem Betrag an das Land Kärnten, welchen das Land Kärnten zur Einhaltung seiner fiskalpolitischen Ziele (Ziele aus dem System der mehrfachen Fiskalregeln gemäß Artikel 2 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (ÖStP 2012)) benötigt.

II.

Gemäß den geltenden Regelungen des ESVG 2010 (Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen) sind bei dem jeweiligen Haushaltsergebnis des Landes nach ESVG neben der Veränderung im Schuldenstand der Kärntner Landeskrankenanstalten aus der Investitions- und Immobilienfinanzierung bei dem landesweiten Haushaltsergebnis der Kärntner Gemeinden, auch die jährliche Entwicklung der Schuldenstände der Krankenanstalten aus der für die anteilige Betriebsabgangsdeckung der Kärntner Gemeinden gemäß § 68 der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 (KAO) aufgenommenen sogenannten Gemeindeumlagedarlehen, zu berücksichtigen.

Diese Vereinbarung wird nur unter der vorgenannten Regelung abgeschlossen. Sollte eine Änderung des ESVG 2010 eine andere Zurechnungsregelung über die Veränderung der Schuldenstände der Krankenanstalten vorsehen, kommen die Parteien dieser Vereinbarung überein, eine entsprechende Adaptierung der gegenständlichen Vereinbarung vorzunehmen.

III.

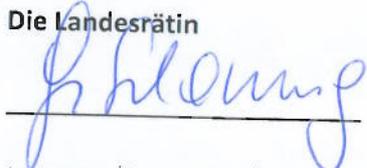
Dieser Vereinbarung wird in dreifacher Ausfertigung errichtet. Je eine Ausfertigung erhalten das Land Kärnten, der Kärntner Gemeindebund und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Kärnten.

IV.

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend mit 01. Jänner 2013 in Kraft und gleichzeitig mit dem Außer-Kraft-Treten des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (Artikel 28 Abs 6 ÖStP 2012) außer Kraft.

Für das Land Kärnten:

Die Landesrätin



(II. LHStv.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gabriele
SCHAUNIG KANDUT)

Der Landesrat



(Dr. Wolfgang Waldner)

Für den Kärntner Gemeindebund:



(Präsident Bgm. Ferdinand Vouk)

**Für den Österreichischen Städtebund,
Landesgruppe Kärnten:**



(Vorsitzender Bgm. Helmut Manzenreiter)